

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

#### A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen soll ein Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK) als demokratisch legitimiertes Beratungsgremium institutionalisiert und somit die Partizipationsmöglichkeit der Eltern in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung im frühkindlichen Bereich gestärkt werden.

Um alles Nähere, wie beispielsweise die Aufgaben oder die Wahl des LEBK zu regeln, soll die Landeselternbeiratsverordnung Kindertagesbetreuung (LEBK-VO) in einem separaten Verfahren erlassen werden.

Außerdem sollen allgemeine Regelungen der Kindertagespflege, die bisher in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege verortet sind, in das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen und somit auf Gesetzesebene geregelt und modifiziert werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

In Baden-Württemberg wird ein Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung institutionalisiert. Dafür wird die bereits jetzt bestehende Möglichkeit, sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenzuschließen, konkretisiert und erstmals ein Landeselternbeirat im Bereich der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert. Für die Unterstützung der Tätigkeit des LEBK ist vorgesehen, eine Geschäftsstelle im Kultusministerium einzurichten.

Darüber hinaus wird die Kindertagespflege, welche bisher lediglich in § 1 Absatz 7 KiTaG genannt ist, als eigenständige Norm in einem neuen § 1b KiTaG geregelt und hierdurch gegenüber der bisherigen Regelung hervorgehoben. Inhaltlich werden die Anforderungen an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen modifiziert.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Unterstützung des LEBK wird eine Geschäftsstelle im Kultusministerium eingerichtet. Hierfür stehen ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich insgesamt 100,1 Tsd. Euro für Sach- und Personalausgaben zur Verfügung.

Eine Finanzierung ist durch die bestehende betrags- und stellenmäßige Ausbringung der notwendigen Ressourcen vollständig strukturell gegeben.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine weiteren strukturellen Mehrbelastungen.

### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet. Es wurden frühzeitig Gespräche mit der jetzigen Interessenvertretung der Kindertagesbetreuung (im Folgenden: LEBK-BW), dem Landesverband Kindertagespflege, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden geführt.

### F. Nachhaltigkeits-Check

Nur gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen schafft demokratische Legitimation und damit Akzeptanz für die Entscheidungsergebnisse. Im Sinne einer nachhaltigen Ausgestaltung einer demokratischen Gesellschaft ist es daher erforderlich, in zentralen gesellschaftlichen Bereichen Partizipationsmöglichkeiten einzurichten. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern nach den neuen §§ 5, 5a, 5b KiTaG leisten hierzu im Bereich der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag.

Frühkindliche Bildung ist von wesentlicher Bedeutung für die persönliche, kognitive und soziale Entwicklung eines Kindes und legt den Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Die vorgesehenen Regelungen stärken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern, sich für ihre Kinder für ein bestmögliches Bildungsangebot einzusetzen. Auf diese Weise finden neue Impulse aber auch Optimierungsvorschläge leichter Gehör, wodurch die Qualität der frühkindlichen Bildung verbessert werden kann.

Mit den beabsichtigten Regelungen im Bereich der Kindertagespflege werden neue Betreuungsplätze geschaffen und aufgrund der Absenkung der erforderlichen Berufserfahrung auch Kindertagespflegepersonen gewonnen. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung als auch im Hinblick auf die angespannte personelle Lage zu begrüßen und stellt ein wesentliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagespflege stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

### G. Digitaltauglichkeits-Check

Die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben.

### H. Sonstige Kosten für Private

Für Private fallen keine weiteren Kosten an.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. September 2024

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

### Artikel 1

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a  
*Tageseinrichtung*

(1) Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen

Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen),
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen),
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten,
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen und über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis nach § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

#### § 1b

##### *Kindertagespflege*

(1) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

(2) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

(4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflege-

person nachweisen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.

(5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

(6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

(8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 4 und 6“ und die Angabe „§ 1 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „und in“ das Wort „der“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Förderung in“ das Wort „der“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
6. In § 4 werden das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt und nach den Wörtern „oder in“ das Wort „die“ eingefügt.
7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
*Eltern, Elternbeirat*

- (1) Als Eltern gelten Erziehungsberechtigte nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII.
  - (2) Bei den Tageseinrichtungen werden von den Eltern, deren Kinder in der jeweiligen Tageseinrichtung gefördert und betreut werden, Elternbeiräte gebildet. Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.
  - (3) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit in den Tageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Tageseinrichtung verwirklicht wird.
  - (4) Der Elternbeirat arbeitet mit der Tageseinrichtung und dem Träger der Tageseinrichtung zusammen. Die Elternbeiräte sind an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“
8. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a  
*Gesamtelternbeirat*

- (1) Elternbeiräte und Eltern, deren Kinder in den Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden oder gefördert und betreut werden könnten, können sich örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen, um die Interessen der Eltern und der Kinder in Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung, die über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehen, zu vertreten und Anregungen im Bereich der Tageseinrichtungen einzubringen.
- (2) Soweit ein Gesamtelternbeirat gebildet wurde, dient dieser für die jeweilig betroffene Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern bei übergreifenden Fragen

der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.

§ 5b

*Landeselternbeirat*

(1) Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK) ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.

(2) Er vertritt die Interessen der Eltern der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Er ist über wesentliche Angelegenheiten betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums zu informieren und anzuhören.

(3) Der LEBK besteht aus gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung gefördert und betreut werden, und gegebenenfalls aus gewählten Vorstandsmitgliedern der Gesamtelternbeiräte sowie aus bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern, deren Kinder in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.

(4) Der LEBK wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Personen, welche die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten, und gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere

1. über die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit, Aufgaben und Geschäftsordnung des LEBK;
2. unter welchen Voraussetzungen anstelle der Eltern andere Erziehungsberechtigte oder mit Erziehungsrechten Beauftragte deren Befugnisse nach den §§ 5, 5a und 5b Absätzen 1 bis 3 wahrnehmen.“

9. In § 6 werden das Wort „Einrichtungen“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtungen“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Einrichtung“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.



- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1“ durch die Wörter „im Sinne des § 1a Absatz 1“ ersetzt.
- f) In Absatz 10 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und Absatz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 5“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 a Abs. 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 4 Nummer 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 a Abs. 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 6“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 6“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ und die Wörter „§ 1 Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 5“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
  - dd) In Satz 6 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird das Wort „Einrichtung“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 werden die Wörter „Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen nach § 1a Absätze 2 bis 5“ und das Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
12. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen im Sinne von § 1a Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.
13. In § 8b Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „die in“ das Wort „der“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

In Baden-Württemberg gibt es auf Landesebene bisher keine institutionalisierte Elternvertretung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Im Frühjahr 2020 wurde im Rahmen der Coronakrise die Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen (LEBK-BW), als private Initiative, gegründet. Diese Interessenvertretung soll künftig durch einen gesetzlich normierten und legitimierten LEBK abgelöst werden. Die Institutionalisierung entspricht dem im Koalitionsvertrag fixierten Regierungsvorhaben, die Landeselternvertretung im Bereich der Kindertagesbetreuung im KiTaG zu verankern.

Insgesamt sollen die Partizipationsmöglichkeiten der Eltern in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung im frühkindlichen Bereich gestärkt werden. Das entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in § 22a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII.

Außerdem soll die Kindertagespflege als eigenständiger Paragraf in § 1b KiTaG normiert und hierdurch gegenüber der bisherigen Regelung hervorgehoben und ergänzt werden. Bisher ist die Kindertagespflege nur knapp in § 1 Absatz 7 KiTaG genannt. Regelungen, die bisher in der VwV Kindertagespflege verortet sind, sollen in das KiTaG aufgenommen und somit auf Gesetzesebene geregelt werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt

##### 1. Elternvertretung

Nach dem bisherigen § 5 KiTaG, welcher den Elternbeirat regelt, soll ein neuer § 5a KiTaG zur Regelung des Gesamtelternbeirats und ein neuer § 5b KiTaG zur Regelung des LEBK eingefügt werden. Mit diesen Regelungen soll die bereits jetzt bestehende Möglichkeit sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen konkretisiert und erstmals ein Landeselternbeirat im Bereich der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert werden.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit in den Tageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Tageseinrichtung verwirklicht wird.

Dabei arbeitet der Elternbeirat mit der Tageseinrichtung und dem Träger der Tageseinrichtung zusammen. Die Elternbeiräte sind an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

Elternbeiräte und Eltern, deren Kinder in den Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden oder gefördert und betreut werden könnten, können sich örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen, um die Interessen der Eltern und der Kinder in Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung, die über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehen, zu vertreten und um Anregungen im Bereich der Tageseinrichtungen einzubringen.

Soweit ein Gesamtelternbeirat gebildet wird, dient dieser für die jeweilig betroffene Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern für übergreifende Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.

Auf Landesebene wird der LEBK gewählt. Er ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden. Er vertritt die Interessen der Eltern, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder, sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in alle-

meinen Fragen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Er ist über wesentliche Angelegenheiten, betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums, zu informieren und anzuhören.

Für die Unterstützung der Tätigkeit des LEBK ist vorgesehen, eine Geschäftsstelle im Kultusministerium einzurichten.

## 2. Kindertagespflege

§ 1 KiTaG soll künftig nur noch den Geltungsbereich des Gesetzes, der neu eingefügte § 1a KiTaG die Tageseinrichtungen und der neu eingefügte § 1b KiTaG die Kindertagespflege regeln.

Inhaltlich sollen Anforderungen an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen modifiziert werden.

Im Bereich der Großtagespflege muss derzeit ab dem achten zu betreuenden Kind eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 KiTaG sein oder eine mit 300 UE qualifizierte Tagespflegeperson mit derzeit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit. Die erforderliche praktische Tätigkeit soll künftig auf zwei Jahre nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson reduziert werden.

Außerdem soll die Anzahl der in der Großtagespflege höchstens gleichzeitig betreuten Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen von derzeit neun auf künftig zehn Kinder erhöht werden. Gleichzeitig soll die Höchstzahl der Betreuungsverhältnisse von 15 auf künftig 17 erhöht werden.

Als neue Regelung soll in das KiTaG aufgenommen werden, dass den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG wird insoweit eingeschränkt.

Außerdem soll als möglicher Ort der Kindertagespflege klarstellend die Durchführung in Räumen von Tageseinrichtungen aufgenommen werden.

Wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet ist oder in der Großtagespflege 11 oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, soll klarstellend geregelt werden, dass es sich um eine erlaubnispflichtige Einrichtung handelt und § 45 SGB VIII Anwendung findet.

## 3. Weitere Anpassungen

Schließlich sollen im Rahmen der Gesetzesänderung redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Zum einen soll die Bezeichnung „Tageseinrichtung“ im gesamten KiTaG vereinheitlicht werden, um eine Übereinstimmung mit der in § 1a KiTaG festgelegten Begrifflichkeit herbeizuführen.

Zum anderen wird der Verweis in § 2 Absatz 2 Satz 3 KiTaG durch den Verweis auf § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch aktualisiert.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Finanzielle Auswirkungen/Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für die Unterstützung des LEBK wird eine Geschäftsstelle im Kultusministerium eingerichtet. Hierfür stehen ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 Sach- und Personalausgaben zur Verfügung.

Eine Finanzierung ist durch die bestehende betrags- und stellenmäßige Ausbringung der notwendigen Ressourcen vollständig strukturell gegeben.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine weiteren strukturellen Mehrbelastungen.

#### V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Nur gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen schafft demokratische Legitimation und damit Akzeptanz für die Entscheidungsergebnisse. Im Sinne einer nachhaltigen Ausgestaltung einer demokratischen Gesellschaft ist es daher erforderlich, in zentralen gesellschaftlichen Bereichen Partizipationsmöglichkeiten einzurichten. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern nach §§ 5, 5a, 5b KiTaG leisten hierzu im Bereich der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag.

Frühkindliche Bildung ist von wesentlicher Bedeutung für die persönliche, kognitive und soziale Entwicklung eines Kindes und legt den Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Die vorgesehenen Regelungen stärken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern, sich für ihre Kinder für ein bestmögliches Bildungsangebot einzusetzen. Auf diese Weise finden neue Impulse aber auch Optimierungsvorschläge leichter Gehör, wodurch die Qualität der frühkindlichen Bildung verbessert werden kann.

Mit den Regelungen im Bereich der Kindertagespflege werden neue Betreuungsplätze geschaffen und aufgrund der Absenkung der erforderlichen Berufserfahrung auch Kindertagespflegepersonen gewonnen. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung als auch im Hinblick auf die angespannte personelle Lage zu begrüßen und stellt ein wesentliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagespflege stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

#### VI. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Die in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des KiTaG beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben.

#### VII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine weiteren Kosten für Private.

#### VIII. Ergebnisse der Anhörung

##### 1. Eingegangene Stellungnahmen

Zu dem Entwurf haben sich geäußert:

- Kommunalen Landesverbände (KLVen): Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
- 4-K-Konferenz Evangelische Landeskirche Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW)
- VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe Baden-Württemberg e. V.
- Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (VBE)
- Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg
- Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.
- Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Der Gesetzentwurf wurde zudem im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Es sind keine Kommentare zu dem Gesetzentwurf eingegangen.

## 2. Zusammenfassung und Bewertung der wesentlichen Anhörungsergebnisse:

a) Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, die zu einer Änderung des Anhörungsentwurfs geführt haben (geänderte Passagen kursiv gedruckt)

### aa) § 1b Absatz 4

„(4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine *Kindertagespflegeperson* Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung *zur Kindertagespflegeperson* nachweisen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.“

Der KVJS hat angeregt, den Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ zu ersetzen. Zur einheitlichen Begriffsverwendung wird diese rein sprachliche Anpassung umgesetzt.

Außerdem wird der Konkretisierungsvorschlag der KLVen klarstellend aufgenommen, dass sich der vollständige Abschluss der Qualifizierung nach der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit auf den vollständigen Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bezieht.

### bb) § 1b Absatz 5

„Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich um *eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung* und es gilt § 45 SGB VIII.“

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung, dass es sich, wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet ist oder in der Großtagespflege elf oder mehr fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, um eine Tageseinrichtung handelt wird dahingehend angepasst, dass es sich in den Fällen um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung handelt. Durch diese begriffliche Präzisierung wird deutlich, dass nicht zwangsläufig eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1a KiTaG gemeint ist, sondern eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII, für welche eine Erlaubnis für den Betrieb nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

### cc) § 1b Absatz 6

„(6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist *zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten*. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Um den Voraussetzungen des Artikel 13 Absatz 7 GG und der Bedeutung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung gerecht zu werden, wird § 1b Absatz 6 dahingehend geschärft, dass der Zutritt zum Schutz der betreuten Kinder erfolgen muss. Eine Überarbeitung wurde seitens des LfDI angestoßen.

Die GEW, die Liga und der Landesverband Kindertagespflege befürworten, dass der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen gestattet wird, da insbesondere, wenn die Rahmenbedingungen erschwert werden und die Betreuungsstandards gefährdet sein könnten, eine Kontrolle möglich sein muss, um das Kindeswohl und den Kinderschutz zu gewährleisten.

dd) § 5 Absatz 1

*Eltern, Elternbeirat*

*(1) Als Eltern gelten Erziehungsberechtigte nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII.*

Der LfDI hat die Definition von „Eltern“ in einem parallelen Verfahren zur Landeselternbeiratsverordnung Kindertagesbetreuung bemängelt und empfohlen, eine Definition auf Gesetzesebene einzuführen und eine entsprechende Regelung einzufügen.

Um Widersprüche zu vermeiden und einen Einklang mit dem SGB VIII zu erzielen, wird nun die Definition der Eltern dahingehend gefasst, als die Erziehungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII als Eltern gelten.

Eltern sind somit Erziehungsberechtigte, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Da der Begriff der Eltern im bisherigen Gesetzesentwurf nicht definiert wurde, wird die Überschrift des § 5 um „Eltern“ ergänzt und die Definition als Absatz 1 eingefügt. Der bisherige Absatz 1 wird somit Absatz 2, Absatz 2 wird Absatz 3 und Absatz 3 wird Absatz 4.

ee) § 5a Absatz 2

*„(2) Soweit ein Gesamtelternbeirat gebildet wurde, dient dieser für die *jeweilig betroffene* Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern bei übergreifenden Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.“*

§ 5 Absatz 2 wird dahingehend konkretisiert, dass für den Fall, dass ein Gesamtelternbeirat gebildet wurde, dieser für die Gemeinden, welche von dem Gesamtelternbeirat umfasst sind, als Ansprechpartner dient.

ff) § 5b (Landeselternbeirat)

Der ursprüngliche Absatz 1 *„(1) Auf Landesebene wird ein Landeselternbeirat gewählt. Er trägt die Bezeichnung Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK).“* wird gestrichen. § 5b soll lauten:

*„(1) Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK) ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.*

*(2) Er vertritt die Interessen der Eltern, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder, sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Er ist über wesentliche Angelegenheiten betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums zu informieren und anzuhören.*

*(3) Der LEBK besteht aus gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung gefördert und betreut werden und gegebenenfalls aus gewählten Vorstandmitgliedern der Gesamtelternbeiräte sowie aus bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern, deren Kinder in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.*

*(4) Der LEBK wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Personen, welche die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten und gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.“*

Der NKR merkt kritisch an, dass die Wahl des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung verpflichtend ausgestaltet ist. Die Vorschrift wurde deshalb in einem

neuen Absatz 1 der bei den Schulgremien gängigen Regelungssystematik ange-  
nähert.

Außerdem wurde auf Anraten des LfDI auf Gesetzesebene als Absatz 3 eine  
Regelung ergänzt, die beschreibt, wie sich der LEBK zusammensetzt und in  
Absatz 4 die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretungen aufgenommen.

b) Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, die nicht zu einer Änderung des Anhö-  
rungsentwurfs geführt haben

aa) Elternvertretung:

Geschäftsstelle

Der Normenkontrollrat sieht in der Einrichtung der Geschäftsstelle einen ver-  
meidbaren strukturellen Bürokratieaufbau. Das Ressort habe nicht hinreichend  
dargelegt, für welche Unterstützung konkret die Geschäftsstelle erforderlich sei.

Bewertung:

Die Einrichtung des Beratungsgremiums zielt darauf ab, Feedback von gewählten  
Vertretungen der Betroffenen zu erhalten. Der Austausch mit dem Gremium kann  
somit als Ausprägung des Praxischecks verstanden werden. Die Strukturen sind  
schlank gehalten, da eine Höchstgrenze von maximal 20 Mitgliedern vorgesehen  
ist. Eine Übernahme der Aufgaben der Geschäftsstelle durch das Kultusminis-  
terium wird nicht als zielführend erachtet, da zur Vermeidung von eventuellen  
Interessenkonflikten vorsorglich eine organisatorische Trennung vorgesehen ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei den vergleichbaren Beratungsgre-  
mien im schulischen Bereich (LSBR, LSB, LEB) ebenso eine Geschäftsstelle ein-  
gerichtet ist.

bb) Kindertagespflege:

aaa) Allgemeines

Die Aufnahme und separate Regelung der Kindertagespflege auf Gesetzesebene  
wird von allen Stellungnehmenden begrüßt und ausdrücklich befürwortet. Hier-  
durch komme die Bedeutung der Betreuungsform der Kindertagespflege neben  
der Betreuungsform der Tageseinrichtungen zum Ausdruck.

bbb) Begriff der Tageseinrichtung

Der VBE kritisiert, dass der Begriff der Tageseinrichtung einheitlich umgesetzt  
wurde, da das Wort „Kindertageseinrichtung“ (KiTas) etabliert und geläufig sei.

Bewertung:

Bisher war der Begriff der Tageseinrichtung in § 1 KiTaG und nun unverändert  
in § 1a KiTaG als Oberbegriff definiert. Eine einheitliche Verwendung des im  
Gesetz definierten Begriffs der Tageseinrichtung schafft Klarheit und ist damit  
geboten.

Die vorgenommene Angleichung steht der weiteren Verwendung der im allge-  
meinen Sprachgebrauch geläufigen Kurzform „Kita“ nicht entgegen.

ccc) Verhältnis KiTaG und VwV

Der KVJS regt an, sämtliche Inhalte betreffend die Kindertagespflege in einer  
rechtlichen Bestimmung zu regeln und nicht auf verschiedene Regelungswerke  
(VwV Kindertagespflege, Rechtsverordnung) zu verteilen.

Die KLVen und der Landesverband Kindertagespflege führen an, dass kein un-  
durchsichtiges „Nebeneinander“ von (sich künftig auch widersprechenden) ver-  
schiedenen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen entstehen soll.



## Bewertung:

Nach 4.1.2 VwV Regelungen soll für eine Regelung, wenn verschiedene Regelungsstufen möglich sind, die niedrigste Stufe ausgewählt werden. Da die zu treffenden Regelungen Inhalte umfassen, die auf verschiedenen Ebenen geregelt werden können, werden im Gesetz nur die grundlegenden Regelungen verankert.

In dem Gesetzesentwurf sind Regelungen enthalten, die bisher an anderer Stelle teilweise auch mit anderem Regelungsinhalt normiert sind. Etwaige Anpassungen in Vorschriften auf untergesetzlicher Ebene sind in Planung und werden vorgenommen, sodass die verschiedenen Regelungsebenen aufeinander abgestimmt sind und keine widersprüchlichen Regelungen oder Dopplungen vorkommen.

## ddd) § 1a Absatz 4

Die BFBMB merkt an, dass zur Verwendung von konformen Begriffen in § 1a Absatz 4 der Begriff „integrative Gruppen“ durch den Begriff „inklusive Gruppen“ ersetzt werden müsse.

## Bewertung:

Der derzeitige Wortlaut des KiTaG wurde unverändert im Gesetzesentwurf übernommen. Da am Regelungsgehalt im Vergleich zur bisherigen Vorschrift nichts geändert werden soll, die Begriffe „inklusive“ und „integrative“ aber eine andere Bedeutung haben und gerade nicht als Synonyme verwendet werden, wird diese Anpassung nicht vorgenommen. Eine Änderung könnte beim Rechtsanwender den Eindruck erwecken, dass nicht nur eine sprachliche, sondern darüber hinaus auch eine inhaltliche Änderung erfolgt. Letztere ist aber gerade nicht gewollt.

## eee) § 1b Absatz 2 (andere geeignete Räume)

Die GEW hat große Bedenken hinsichtlich der Kindertagespflege in Räumen der Tageseinrichtungen beziehungsweise Grundschulen und erachtet es als wichtig, die Tageseinrichtungen und Grundschulen bei den Entscheidungsprozessen einzubeziehen.

Für die Fälle, bei denen die Betreuung in anderen geeigneten Räumen stattfindet, sollte laut dem KVJS ergänzt werden, dass eine organisatorische Unterscheidung der Angebote erforderlich ist, um eine Abgrenzung beider Angebote sicherzustellen.

Hierfür wird seitens des KVJS vorgeschlagen, folgenden Satz 2 einzufügen:

„Wird die Kindertagespflege in den Räumen einer Tageseinrichtung oder innerhalb einer bereits bestehenden Organisationsform betrieben, ist eine organisatorische Trennung erforderlich.“

Der Landesverband Kindertagespflege begrüßt die klarstellende Regelung, dass Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen erfolgen kann, wünscht aber klare Regelungen zu den Möglichkeiten der KTP in den Räumen der Kita. (Z. B. die Frage: Dürfen sich Kinder während der KTP in den Räumen einer Kita mit Kita-Kindern mischen? Oder wird dies lediglich als Betreuung in den Randzeiten verstanden? Wie sieht die Haftung der Kindertagespflegepersonen in den Räumen aus? Wer sorgt für die Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten? Wie werden die Kinder, die in Tageseinrichtungen durch KTHP betreut werden, auf die PE angerechnet?) Des Weiteren schlägt der KVJS vor, auch den Betreuungsort Schule als möglichen Ort der Betreuung zu nennen.

## Bewertung:

Durch das Wesensmerkmal der pädagogischen und persönlichen eindeutigen Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson wird eine organisatorische Trennung vorausgesetzt.

Die Schule kann grundsätzlich ein geeigneter anderer Raum sein und wird in der Gesetzesbegründung erwähnt.

fff) § 1b Absatz 3 (Betreuung einer Kindertagespflegeperson von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg heißt die Regelung, dass die Erlaubnis zur Kindertagespflege zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern befugt nicht gut. Mit dieser Regelung könne die Situation entstehen, dass eine Kindertagespflegeperson insgesamt sieben oder gar acht Kinder bis zu sechs Jahren gleichzeitig betreut. Es wird vorgeschlagen, die eigenen Kinder mitzuzählen, solange sie selbst einen Anspruch auf Betreuung haben und für diese eigenen Kinder solle die Kindertagespflegeperson dann auch entsprechend die laufenden Geldleistungen erhalten.

Bewertung:

Die Liga verkennt, dass diese Regelung vom Bundesgesetzgeber in § 43 Absatz 3 SGB VIII vorgegeben wird und Landesrecht hiervon nicht abweichen darf. Diese Vorschrift regelt ausdrücklich, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern befugt. Dies war bisher auch in Ziffer 1.2. b) VwV Kindertagespflege geregelt. Zudem erscheint die Gewährung von laufenden Geldleistungen für die Betreuung der eigenen Kinder als nicht sachlich gerechtfertigt.

ggg) § 1b Absatz 4 (Großtagespflege)

aaaa)

Der Landesverband Kindertagespflege fordert die Möglichkeit, dass die zweite Betreuungsperson das „fremde Kind“ unter drei Jahren der Kollegin betreut und hierfür eine laufende Geldleistung erhält. Dementsprechend würde das eigene Kind auch die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder reduzieren. Der Landesverband schlägt vor, dass im Falle einer Verbundbetreuung das eigene Kind zwar als „fremdes Kind“ gezählt wird, dafür aber auch eine laufende Geldleistung an die mitbetreuende Kindertagespflegeperson fließt.

Bewertung:

Dieser Vorstellung kann nicht entsprochen werden. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, in einem Verbund gegenseitig jeweils die Kinder der anderen Kindertagespflegeperson zu betreuen und hierfür Geldleistungen zu erhalten.

Diese Form der Überkreuzbetreuung entspricht nicht dem typischen Charakter der Kindertagespflege. Die pädagogische Zuordnung zu der Kindertagespflegeperson ist ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu der Betreuungsform der Tageseinrichtung.

Die Zuordnung zu der anderen Kindertagespflegeperson trotz gleichzeitiger Anwesenheit der eigenen Mutter oder des eigenen Vaters ist für ein Kind im Kleinkindalter weder rational noch emotional nachvollziehbar. Sind die Kindertagespflegeperson und die Mutter oder der Vater in den selben Räumlichkeiten, stellt dies für das Kind einen andauernden, schwer lösbaren, emotionalen Konflikt dar. Die ständige Verweisung des eigenen Kindes von der Mutter oder dem Vater an die Kindertagespflegeperson ist zum einen realitätsfern und kann zum anderen eine Situation der Kindeswohlgefährdung darstellen.

Des Weiteren würde diese vom Landesverband Kindertagespflege vorgeschlagene Regelung eine ungerechtfertigte Besserstellung der Großtagespflege im Vergleich zu der Kindertagespflege darstellen, denn dort wird die Betreuung des eigenen Kindes nicht mit Geldleistungen vergütet.

bbbb)

Im Bereich der Großtagespflege wurde von den KLVen und dem KVJS angemerkt, dass entsprechend der Formulierung in Absatz 3 auch in Absatz 4 zur Klarstellung von der Betreuung von höchstens zehn fremden Kindern gleichzeitig gesprochen werden sollte. Würden die eigenen Kinder mitgezählt, würde sich

die Zahl der möglichen Betreuungsplätze verringern, was nicht Intention dieser Regelung sei.

Bewertung:

§ 1b Absatz 3 KiTaG soll regeln, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern befugt. Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die von der persönlichen Beziehung der Kindertagespflegeperson zum betreuten Kind geprägt ist. Deshalb ist das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zur Tageseinrichtung dieser persönliche Bezug und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zur Kindertagespflegeperson.

Im Regelfall findet die Betreuung bei der Betreuung durch eine Kindertagesperson in den Räumen der Kindertagespflegeperson statt. Eine Regelung, die die Mitbetreuung der eigenen Kinder nicht ermöglicht, wäre hier nicht sachgerecht, denn die Kinder haben in den Räumen der Kindertagespflegeperson ihren Wohnort.

Bei einem Zusammenschluss zur Großtagespflege, wo die Betreuung im Regelfall in anderen geeigneten Räumen stattfindet, weichen die Rahmenbedingungen hiervon ab. Auch vor dem Hintergrund anderer baurechtlicher Gegebenheiten ist hier darauf zu achten, dass die Zahl der betreuten Kinder jederzeit klar definiert ist.

Ein einfaches „Mitbringen“ der eigenen Kinder ist deshalb nicht zulässig.

Deshalb werden in einem Verbund in anderen geeigneten Räumen auch die eigenen Kinder in der Regel bei der Berechnung der betreuten Anzahl von gleichzeitig maximal zehn Kindern mitgezählt werden. Eine Zuordnung zur Mutter unter Beziehung der laufenden Geldleistungen scheidet aus.

hhh) § 1b Absatz 4 (Erhöhung der Anzahl der Kinder in der Großtagespflege)

Der VPK, die KLVen und der Normenkontrollrat begrüßen ausdrücklich die Anhebung der Höchstzahlen in der Großtagespflege, wodurch mehr Betreuungsplätze geschaffen werden können.

Der VBE und die Liga stehen der Erhöhung der betreuten Kinder in der Großtagespflege von neun auf zehn Kinder kritisch gegenüber. Es wird auf die mögliche Gefahr der Überlastung der Betreuungspersonen, welche sich negativ auf die individuelle Betreuung und Förderung der Kinder auswirken könne, hingewiesen. Auch die GEW kritisiert die Erhöhung und teilt mit, dass nun im Bereich der Kindertagespflege ein Weg verfolgt wird, der bereits im Bereich der Kindertageseinrichtungen eingeschlagen wurde und prioritär das Ziel verfolgt würde, mehr Betreuungsplätze zu schaffen.

Die Liga führt aus, dass durch diese Änderung der Unterschied zwischen einer Betreuung in einer Krippengruppe und in einer Großtagespflege aufgehoben würde, ohne dabei die Anforderungen an die räumlichen, finanziellen, organisatorischen und gesetzlichen Bedingungen der Krippe gleichermaßen für die Tagespflege zu übernehmen. Damit würde auch der qualitative Unterschied zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 1a und der Großtagespflege nach § 1b nicht mehr sichtbar. Die erhöhte Kinderanzahl suggeriere eine Gleichstellung, die aber aufgrund der fehlenden Qualitätskriterien nicht gegeben sei.

Bewertung:

Es handelt sich lediglich um eine Möglichkeit, die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder zu erhöhen, von welcher von der einzelnen Kindertagespflegeperson kein Gebrauch gemacht werden muss. Die Erhöhung der Betreuungsplätze dient der Flexibilisierung für die Kindertagespflegeperson und verbessert die Möglichkeiten der Kindertagespflegeperson, Kinder auch für kürzere Betreuungszeiten, beispielsweise in ergänzender Kindertagespflege aufnehmen zu können. Außerdem kann das Jugendamt bei der Einschätzung der Eignung vor Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu dem Schluss kommen, dass die jeweilige Kindertagespflegeperson Kinder in einer bestimmten Anzahl und/oder in einem bestimmten Alter betreuen kann; dies sind individuelle Entscheidungen, die sich im Bescheid niederschlagen. Da die persönliche und pädagogische Zuordnung

als Wesensmerkmal Voraussetzung für die Betreuungsform der Kindertagespflege ist, ist dies ein klares Abgrenzungskriterium zu einer Tageseinrichtung.

iii) § 1b Absatz 4 (Herabsenkung der praktischen Tätigkeitsdauer)

aaaa)

Die GEW und der VBE üben Kritik an der Herabsenkung der Dauer der praktischen Tätigkeit, begründet mit der Sorge, dass die bisherigen Betreuungsstandards nicht aufrechterhalten und die Qualität der Betreuung beeinträchtigt werden könne. Weniger erfahrene Betreuungspersonen könnten demnach Schwierigkeiten haben, den hohen Anforderungen der frühkindlichen Erziehung gerecht zu werden.

Der NKR bewertet die Anpassung als positiv.

Bewertung:

Während einer praktischen Tätigkeit für die Dauer von 2 Jahren nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson erlangt die Kindertagespflegeperson vielfältige Erfahrungen und Kenntnisse, sodass keine Zweifel an der Beibehaltung des bisherigen Betreuungsstandards bestehen.

bbbb)

Einer Reduzierung der bislang mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson auf eine mindestens zweijährige steht laut dem KVJS grundsätzlich nichts entgegen. Er merkt an, dass die bisher geltende Verbindung zu 300 Unterrichtseinheiten sich im Gesetzesentwurf nicht wiederfindet.

Bewertung:

Die konkrete Bezugnahme auf die 300 Unterrichtseinheiten, welche derzeit in der VwV genannt sind, wurde bewusst nicht in die Gesetzesebene übernommen, damit bei eventuellen künftigen Überarbeitungen der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen das Gesetz nicht geändert werden muss. Durch die Formulierung „nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson“ wird klar, dass die geltenden untergesetzlichen Regelungen festlegen, welche Anforderungen an den Abschluss der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson gestellt werden.

jjj) § 1b Absatz 4 (Höchstens 17 Betreuungsverhältnisse)

Die Ausweitung der Betreuungsverhältnisse in der Großtagespflege von 15 auf 17 erhöht laut KVJS die Flexibilität der Kindertagespflegepersonen und ist nicht nur im Hinblick auf das GaFöG zu begrüßen.

Der VBE hingegen steht der Erhöhung kritisch gegenüber. Den kommunalen Landesverbänden scheint im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Kindertagespersonen in der Großtagespflege die Beschränkung auf 17 Betreuungsverhältnisse fraglich, eine Erhöhung auf 18 oder 20 sei zielführender.

Die Liga fordert eine Reduzierung der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse auf 13, da 17 Betreuungsverhältnisse deutlich über der für die Krippe zulässigen Platzsharingsquote läge.

Bewertung:

Eine Erhöhung um zwei Betreuungsplätze, von den bisherig erlaubten 15 auf künftig 17 erscheint verhältnismäßig. Da sich nicht zwangsläufig nur zwei Kindertagespersonen in einem Verbund zusammenschließen ist es nicht zwingend erforderlich, eine gerade Anzahl an Betreuungsverhältnissen festzulegen. Außerdem handelt es sich auch bei dieser Erhöhung um eine Möglichkeit, von welcher nicht Gebrauch gemacht werden muss.

## kkk) § 1b Absatz 4 (Definition Großtagespflege)

Der KVJS schlägt nach „Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund“ die Ergänzung „im Haushalt einer Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen“ vor.

Diese Ergänzung wird nicht in das Gesetz aufgenommen, da die Legaldefinition eine Großtagespflege als Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen in einem Verbund ausreichend beschreibt.

## lll) § 1b Absatz 5

## aaaa)

Der Landesverband und die Liga schlagen vor, die Zahl der Betreuungsverhältnisse von einem Kind zu verschiedenen Kindertagespflegepersonen auf maximal zwei zu begrenzen, um die Besonderheit der direkten pädagogischen Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson nicht über mehrere Vertragsverhältnisse auszuhebeln.

## Bewertung:

Diese Begrenzung würde eine große Einschränkung der Vertragsautonomie darstellen. Deshalb erfolgt keine Umsetzung.

## bbbb)

Der KVJS weist darauf hin, dass die Intention Zusammenschlüsse mehrerer Großtagespflegen zu vermeiden, sich nicht im Gesetz niederschlägt. Dafür müsse eine Regelung aufgenommen werden, die die Anzahl der Zusammenschlüsse je organisatorischer Einheit begrenzen würde.

Bei den, in der Praxis vereinzelt bestehenden Großtagespflegestellen mit deutlich institutionellem Charakter und Ausgestaltung könne die persönliche Zuordnung häufig nur schwer nachgewiesen werden (beispielsweise, wenn in einem Gebäude mehrere Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen tätig seien). Dies werde mit der Neuregelung auch künftig nicht erleichtert.

## Bewertung:

Der Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegen ist nach den Regelungen des Gesetzesentwurfs nicht möglich. Nach § 1b Absatz 5 handelt es sich um eine betriebsurlaubspflichtige Einrichtung, sobald die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet ist oder wenn elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden.

## cccc)

Die KLVen stellen die Frage, ob die Regelung pragmatisch sinnvoll sei, da in der Großtagespflege die Zuordnung einzelner Kinder zu den KTP nicht immer praktisch umsetzbar sei. (Ausfälle/Krankheit/Urlaub; hier sei es sinnvoll die Ausfallzeiten durch eine bereits gewohnte KTPP sicherzustellen.)

## Bewertung:

Die Regelung ist von ausschlaggebender Bedeutung, gerade die individuelle und klare Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal und Abgrenzungskriterium zwischen der Betreuung in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung. Dies spricht nicht gegen eine kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund, welche nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII möglich ist.

## mmm) § 1b Absatz 6

Der Landesverband schlägt die Ergänzung „... und den durch das Jugendamt beauftragten freien Träger zur Kindertagespflege“ vor.

Der VBE sieht die Zutrittsregelung als wichtigen Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes aber macht auch darauf aufmerksam, dass es sich um einen starken Eingriff in das Grundrecht handle und daher eine sorgfältige Abwägung und klare Richtlinien erforderlich seien um Missbrauch zu verhindern. Die KLVen weisen darauf hin, dass eine angemessene Handhabung zu erfolgen habe und der Zugang nur in ausreichend begründeten Fällen erfolgen dürfe.

Die GEW befürwortet ausdrücklich, dass dem Jugendamt Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen gestattet wird, um das Kindeswohl und den Kinderschutz zu gewährleisten.

## Bewertung:

Nach dem Gesetzesentwurf ist der Zutritt neben den Beschäftigten des Jugendamts auch den Beauftragten des Jugendamts zu gestatten. Der Unverletzlichkeit der Wohnung kommt Verfassungsrang zu, weshalb eine weitere Ausweitung auf den durch das Jugendamt beauftragten freien Träger zur Kindertagespflege nicht vorgenommen wird.

## nnn) § 1b Absatz 7

Der KVJS schlägt die Aufnahme der in Absatz 5 genannten Voraussetzung „vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten KTP“ vor. Dies solle auch zur Untersagung der weiteren Betreuung der Kinder durch das Jugendamt ausreichen.

Die KLVen bringen vor, dass ein ergänzender Hinweis auf § 104 SGB VIII (Bußgeld) gegebenenfalls denkbar sei.

## Bewertung:

Der Gesetzesentwurf legt in Absatz 5 fest, dass es sich bei fehlender Zuordnung oder bei Betreuung von mehr als 10 Kindern um eine betriebsverpflichtete Einrichtung handelt. Dies hat nicht automatisch zur Folge, dass die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen ist. Deshalb wird dieser Passus nicht in Absatz 7 aufgenommen.

Ein Verweis auf § 104 SGB VIII ist nicht erforderlich, da die bundesrechtlichen Regelungen auch ohne Verweis Geltung haben.

## ooo) § 1b Absatz 8

Aus Sicht der KLVen stellt sich die Frage, ob im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage des Kultusministeriums zum Erlass einer VwV findet sich in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und die EGL des KM zum Erlass einer RVO zur KTP hingegen in dem neu geregelten Absatz 8.

## Bewertung:

Die Ermächtigungsgrundlagen sind thematisch passend an der jeweils betroffenen Stelle verortet und entsprechen der gängigen Regelungssystematik.

## cc) Elternvertretung

## aaa) Allgemeines

Die Institutionalisierung eines Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung stößt auf durchweg positive Resonanz. Es wird ausdrücklich für gutgeheißen, dass die geplanten Änderungen wesentlich zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten

von Eltern beitragen und wichtige Impulse für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung gesetzt werden.

bbb) § 5 Absatz 1

Ob und wie die Eltern und übrigen Beteiligten die Einbringung der Eltern in den pädagogischen Alltag ausgestalten, solle laut den kommunalen Landesverbänden weicher sein und keine Einschränkung des Gestaltungsspielraums zur Folge haben. Die KLVen schlagen eine Ergänzung um „oder vergleichbare Formate der Elternvertretung“ nach „Elternbeiräte“ vor.

Bewertung:

Die Bezeichnung „Elternbeiräte“ entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 5 KiTaG und der RiLi des KM über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte. Dem Kultusministerium ist nicht bekannt, dass in der Vergangenheit diesbezüglich Probleme aufgetreten sind. Des Weiteren ist nicht klar, was unter der Erweiterung um „oder vergleichbarer Formate der Elternvertretung“ zu verstehen ist. Im Hinblick auf die Bestimmtheit einer Norm wird die genannte Ergänzung nicht aufgenommen.

ccc) § 5 Absatz 3

Die KLVen schlagen vor, in Satz 2 das Wort „beteiligen“ durch die Worte „anzuhören und nach Möglichkeit zu beteiligen“ zu ersetzen.

Bewertung:

Die Regelung entspricht dem Wortlaut des § 22a SGB VIII: „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ Der Begriff Beteiligung wird dabei als Oberbegriff verstanden, der alle Formen der Mitwirkung (Anhörung, Benehmen, Einvernehmen, Mitentscheidung) umfasst.

ddd) § 5b Absatz 2

4KK-Kita schlägt vor, auf die Formulierung „berät das KM“ zu verzichten und ein Anhörungsrecht vorzusehen. Dies würde auch – entsprechend der Zielsetzung zur Zusammenarbeit des Kultusministeriums mit den Trägerverbänden und den kommunalen Landesverbänden – eine angemessene Rollenbestimmung für den LEBK beinhalten („Das Kultusministerium entwickelt [...] mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung“, § 9 Absatz 2 KiTaG). Damit wäre aus Sicht der 4KK-Kita die Rolle von Elternbeiräten in Kindertageseinrichtungen und ihre Rolle auf Landesebene stringent ausgestaltet und beschrieben.

Bewertung:

Die Einrichtung des LEBK als Beratungsgremium zielt darauf ab, Feedback von gewählten Vertretungen der Betroffenen zu erhalten. Der Austausch mit dem Gremium kann somit als Ausprägung des Praxischecks verstanden werden. Es wurde mithin bewusst die Formulierung der Beratung gewählt um klarzustellen, dass dem LEBK über ein Anhörungsrecht hinaus eine beratende Rolle zukommt.

dd) Sonstiges

Der Landesverband fordert die verpflichtende Auszahlung individueller Zuschläge bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Der Landesverband fordert die Finanzierung der zusätzlich benötigten fachlichen Begleitung für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.

Der Landesverband fordert die Finanzierung einer zusätzlichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderungen und besonderen Bedarfen in der Kindertagespflege zu erweitern.

Bewertung:

Diese Forderungen betreffen Themen, welche nicht Inhalt des Gesetzesentwurfs sind.

#### *B. Einzelbegründung*

Zu § 1:

Für eine bessere Übersichtlichkeit soll künftig nur noch der Geltungsbereich des Gesetzes definiert werden.

Zu § 1a:

Der neu eingefügte § 1a regelt die Tageseinrichtungen und ist inhaltlich identisch zu den Regelungen bezüglich der Tageseinrichtungen im bisherigen § 1. Regelungsinhalte betreffend die Kindertagespflege sind nunmehr in einer anderen Norm (§ 1b) verortet.

Zu § 1b:

Die Kindertagespflege soll als eigenständige Norm in § 1b KiTaG normiert und hierdurch gegenüber der bisherigen Regelung hervorgehoben werden.

Zu Absatz 1:

Entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 1 Absatz 7 Satz 1.

Zu Absatz 2:

Neben den Möglichkeiten, die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu leisten, welche bereits im bisherigen § 1 Absatz 7 Satz 2 und 3 vorgesehen waren, soll die Möglichkeit, die Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen durchzuführen, klarstellend aufgenommen werden. Dieser Ort der Durchführung ermöglicht beispielsweise eine Betreuung in den Randzeiten durch Kindertagespflegepersonen.

Grundsätzlich sind auch Räumlichkeiten an einer Grundschule andere geeignete Räume im Sinne dieser Vorschrift und des § 22 SGB VIII.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Räumlichkeiten für die Betreuungsart der Kindertagespflege geeignet sind. Kriterien für geeignete Räumlichkeiten sind ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse, insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit sowie die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen in unmittelbarer Nähe.

Zu Absatz 3:

Eine entsprechende Regelung findet sich bisher in 1.2 b), c) und d) der VwV Kindertagespflege.

Die Festlegung, zur Betreuung welcher Anzahl an Kindern eine Tagespflegeerlaubnis berechtigt, soll künftig auf Gesetzesebene getroffen werden, da Verwaltungsvorschriften als generell abstrakte und verbindliche Weisungen der Landesregierung und der Ministerien keine Außenwirkung zukommt.



## Zu Absatz 4:

Die bisherige Regelung zur Großtagespflege ist in 1.2 c) VwV Kindertagespflege verankert und soll künftig auch auf Gesetzesebene geregelt werden.

Inhaltlich soll die Anzahl der in der Großtagespflege höchstens gleichzeitig zu betreuenden Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen von derzeit neun auf künftig zehn Kinder erhöht werden. Wenn eine Kindertagespflegeperson zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern berechtigt ist, ist es sinnvoll und konsequent, dass bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Durch diese Erhöhung werden auch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen, die zu Zeiten fehlender Betreuungsplätze dringend benötigt werden.

In Angleichung zu der Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder von neun auf zehn soll auch die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss von derzeit 15 auf 17 erhöht werden. Diese Erhöhung soll die Flexibilität der Betreuung erhöhen und insbesondere Betreuungskapazitäten in Randzeiten ausschöpfen.

Nach bisheriger Rechtslage muss ab dem achten zu betreuenden Kind eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 KiTaG sein oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit derzeit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit. Die erforderliche praktische Tätigkeit soll auf zwei Jahre reduziert werden, da es sich bei fünf Jahren um einen unverhältnismäßig langen Zeitraum handelt. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Großtagespflege mindestens noch eine andere Kindertagespflegeperson anwesend ist, sind Erfahrungen aus einer zweijährigen praktischen Tätigkeit ausreichend, um eine qualitativ gute Förderung und Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

Die derzeit in der VwV explizit genannten 300 Unterrichtseinheiten werden im KiTaG durch die Formulierung eines vollständigen Abschlusses der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umschrieben, damit eine Anpassung der erforderlichen Qualifizierung untergesetzlich geregelt werden kann.

## Zu Absatz 5:

Durch die neu eingefügte Regelung wird vermieden, dass sich mehrere Großtagespflegen zusammenschließen und damit eine Organisationsform schaffen, welche nicht mehr die wesentlichen Erkennungsmerkmale der Kindertagespflege aufweist, sondern der Betreuungsform der Tageseinrichtung entspricht.

Wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet wird oder in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

Die persönliche Zuordnung muss aus den Verträgen mit den Eltern und aus der Konzeption der Kindertagespflege ersichtlich sein. Bei der Großtagespflege ist es nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen. Ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

## Zu Absatz 6:

Geregelt wird, dass den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zum Schutz der betreuten Kinder, zu gestatten ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG wird insoweit eingeschränkt. Durch die Regelung sollen die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts gestärkt werden, was im Hinblick auf den Kinderschutz von wesentlicher Bedeutung ist.

## Zu Absatz 7:

Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls wurde klarstellend aufgenommen, dass die weitere Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson vom

zuständigen Jugendamt zu untersagen ist, wenn diese nicht über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder nicht geeignet im Sinne des § 23 Absatz 3 des SGB VIII ist.

Zu Absatz 8:

Für das Kultusministerium wird im KiTaG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur genaueren Regelung der Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, verankert.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 3:

Der derzeitige Verweis auf §§ 53, 54 SGB XII geht inzwischen ins Leere, da die entsprechenden Regelungen weggefallen sind.

Der neue Verweis auf § 112 SGB IX entspricht dem Verweis bezüglich der Eingliederungshilfe im schulischen Bereich.

Zu § 5

Die Vorschrift konkretisiert die Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 1 KiTaG bezüglich der Bildung und der Aufgabe des Elternbeirats.

Zu Absatz 1:

Der Begriff der Eltern wird auf Gesetzesebene und unter Bezugnahme auf die Definition von Erziehungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII in einem eigenen Absatz 1 eingeführt, um auf Landesebene eine deckungsgleiche Definition zu erreichen. Eltern sind somit Erziehungsberechtigte, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Bei den Tageseinrichtungen werden von den Eltern, deren Kinder in der jeweiligen Tageseinrichtung gefördert und betreut werden, Elternbeiräte gebildet. Da eine Vertretungsstruktur der Eltern im Bereich der Kindertagespflege nicht besteht, ist die Bildung von Elternbeiräten nur für die Betreuungsform der Tageseinrichtungen, nicht jedoch in der Kindertagespflege, vorgesehen.

Das Wahlverfahren, das zur Bildung des Elternbeirats führt, bestimmen die Eltern der jeweiligen Tageseinrichtung. Aufgrund der Trägerhoheit und der kommunalen Selbstverwaltung werden keine weitergehenden Vorgaben hinsichtlich der Elternbeiräte gemacht.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe des Elternbeirats wird konkretisiert. Ihm kommt die Aufgabe zu, die Arbeit in der jeweiligen Tageseinrichtung zu unterstützen und auf die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung, Elternhaus und Träger hinzuwirken.

Im Mittelpunkt soll stets die Umsetzung des Anspruchs der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in den Tageseinrichtungen stehen.

Zu Absatz 3:

Die Beteiligung der Elternbeiräte an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in § 22a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Form des kollektiven Elternrechts. Beteiligung wird hierbei als Oberbegriff verstanden, der jegliche Formen der Mitwirkung (Anhörung, Benehmen, Einvernehmen, Mitentscheidung) umfasst. Hierbei ist zu beachten, dass die Auffassung des Elternbeirats für den Träger nicht bindend ist. Die Entscheidungshoheit liegt mithin weiterhin beim Träger.

Zu § 5a

Zu Absatz 1:

Die Regelungsinhalte stellen eine Konkretisierung des bisherigen § 5 Absatz 2 KiTaG dar, der aktuell die Möglichkeit regelt, einrichtungsübergreifende Gesamtelternbeiräte zu bilden. Die Bildung eines Gesamtelternbeirats ist nicht verpflichtend.

Die Regelung bezieht sich auf die Betreuungsform der Tageseinrichtung und nicht auf die Betreuungsform der Kindertagespflege, da letztere keine Elternvertretung kennt, welche sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen könnte.

Die Möglichkeit in einem Gesamtelternbeirat mitzuwirken, soll auch für Eltern bestehen, deren Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, sie eine Tageseinrichtung aber aufgrund fehlender Betreuungsplätze oder aus anderen Gründen, nicht besuchen.

Zu Absatz 2:

Soweit von der Möglichkeit, einen Gesamtelternbeirat zu bilden, Gebrauch gemacht wurde, dient der Gesamtelternbeirat für die jeweilig betroffene Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern für übergreifende Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen. Die Bestimmung soll die frühzeitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch der Beteiligten fördern.

Die Gemeinden, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Gesamtelternbeirat unterstützen, indem sie diesen bei Entscheidungen, die über den Bereich der einzelnen Tageseinrichtung hinausgehen, rechtzeitig informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Mitwirkung gibt. Der Gesamtelternbeirat dient als zentral gebündelter Ansprechpartner, eine Beteiligungspflicht wird durch die Norm nicht begründet.

Zu § 5b

Zu Absatz 1:

In § 5b Absatz 1 wird geregelt, dass der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung die Vertretung der Eltern deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden, auf Landesebene ist. Es handelt sich um den ersten institutionalisierten Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung, seine offizielle Bezeichnung und entsprechende Abkürzung wird festgelegt (LEBK). Bis zu dieser KiTaG-Änderung gab es in Baden-Württemberg auf Landesebene keine institutionalisierte Elternvertretung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Im Frühjahr 2020 wurde im Rahmen der Coronakrise die Landeselternvertretung der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen (LEBK-BW), als private Initiative, gegründet. Diese private Interessenvertretung soll künftig durch den gesetzlich normierten und legitimierten LEBK abgelöst werden. Anderes als bei den Gesamtelternbeiräten, ist die Wahl eines Landeselternbeirats verpflichtend vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Der LEBK ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.

Er vertritt die Interessen der Eltern, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder, sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Er ist über wesentliche Angelegenheiten, betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der

Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums, zu informieren und anzuhören. Diesbezüglich kommt dem LEBK mithin ein Anhörungsrecht zu.

Zu Absatz 3:

Die Zusammensetzung des LEBK wird festgelegt. Der LEBK besteht aus gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung gefördert und betreut werden, aus gewählten Vorstandmitgliedern der Gesamtelternbeiräte und aus bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern, deren Kinder in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.

Zu Absatz 4:

Der LEBK wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Personen, welche die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten und gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. In diesen kann er weitergehende Regelungen treffen. Die Geschäfts- und Wahlordnung betrifft Abläufe innerhalb des Gremiums und keine das Gesamtwesen betreffende Entscheidungen.

Zu Absatz 5:

Die Verankerung einer Ermächtigungsgrundlage ermöglicht dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit, Aufgaben und Geschäftsordnung des LEBK, sowie unter welchen Voraussetzungen an Stelle der Eltern andere Erziehungsberechtigte oder mit Erziehungsrchten Beauftragte deren Befugnisse nach §§ 5, 5a, 5b Absatz 1 bis 3 wahrnehmen.

Anhang: Stellungnahmen im Original

1. Die Beauftragung der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Ziel ist es, die Inklusion in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg zu stärken und voran zu bringen. Dies kann auch über den Landeselternbeirat mitgedacht und unterstützt werden.

§ 3 Abs. 2 LEBK-VO ist daher um folgenden, rot markierten [Anmerkung: kursiv] Text zu ergänzen:

*„Die Vielfalt der zu betreuenden Kinder und die Vielfalt der Angebotsstruktur soll sich in den Mitgliedern des LEB widerspiegeln, insbesondere soll mindestens eine Vertreterin oder Vertreter Elternteil eines inklusiv betreuten Kindes sein. Werden keine Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 2 gewählt, lässt dies die Gültigkeit der Wahl und die Funktionsfähigkeit des LEBK unberührt.“*

Im Zuge der Änderung des KitaG ist zudem nachfolgende Änderung zur Verwendung von konformen Begriffen in § 1 Abs. 4 vorzunehmen:

*„Einrichtungen mit inklusiven Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden.“*

2. Kommunale Landesverbände (gemeinsame Stellungnahme)

Die Kommunalen Landesverbände begrüßen die Aufnahme der Kindertagespflege in das KiTaG, die damit eine Aufwertung erfährt. Allerdings sehen wir u. a. noch Klärungsbedarf bezogen auf das Verhältnis KiTaG und VwV, die ja – angepasst – bestehen bleiben soll. Der Gehalt der jeweiligen Regelwerke sollte klar sein und es muss nachvollziehbar bleiben, welche Regelung sich wo findet. Hier darf kein undurchsichtiges „Nebeneinander“ von verschiedenen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen entstehen. Gegen die neuen Regelungen zu einem Landeselternbeirat im KiTaG bestehen keine Einwände.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1a:

Die Regelungen entsprechen zu großen Teilen dem ehemaligen § 1 KiTaG und sind zunächst in ihrer Beibehaltung anzunehmen. Die Kommunalen Landesverbände halten allerdings perspektivisch eine Anpassung der Angebotsformen für erforderlich, die eine Vereinfachung sowie eine Anerkennung der Entwicklungen im Feld aufgreifen.

Zu § 1b:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Neuregelung der Kindertagespflege im KiTaG Auswirkungen auf die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Kindertagespflege hat. Die erforderliche Anpassung dieser VwV liegt dem Anhörungsverfahren nicht bei, weshalb eine umfangreiche Einschätzung der eingebrachten Änderungen derzeit nicht abschließend getroffen werden kann. Nachdem § 8 b KiTaG im aktuellen Entwurf im Wesentlichen unverändert bleibt, betrifft dies insbesondere die Kostenerstattung für Kinder über drei Jahren. Eine konkretere Bewertung der Kostenfolgen im Verlauf der Rechtswirksamkeit der Gesetzgebung sowie eine Einschätzung der Finanzierung nach der Aktualisierung der VwV behalten wir uns vor.

Absatz 4

Wir begrüßen die Erhöhung der Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Großtagespflege, wodurch mehr Betreuungsplätze geschaffen werden können. Für die Klarheit wäre wichtig, hier von „fremden“ Kindern zu sprechen, analog zu Absatz 3. Auch wenn es sich überwiegend um die Betreuung in anderen geeigneten Räumen bei Großtagespflegestellen handelt, bringen die Kindertagespflegepersonen in den ersten Lebensjahren die eigenen Kinder häufig mit. Somit gäbe es keine Unsicherheiten, welche Kinder gemeint sind. Würden die eigenen Kinder mitgezählt, würde sich die Zahl der möglichen Betreuungsplätze verringern, was nicht Intention dieser Regelung sein kann.

In Satz 3 heißt es, „nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung“, hier wäre zu konkretisieren, welche Qualifizierung gemeint ist, beispielsweise „nach vollständigem Abschluss der anerkannten Qualifizierung zur Kindertagespflege“. Wenn Gleichberechtigung im Zusammenschluss gewollt ist, was wir unterstützen, stellt sich uns die Frage, weshalb die Anzahl der Betreuungsverhältnisse in Satz 4 auf 17 beschränkt und nicht auf 18 oder 20 hochgesetzt wird.

Absatz 5

Entsprechend Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 ist künftig bei der Großtagespflege die Zuordnung der einzelnen Kinder zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen erforderlich. Wir stellen in Frage, ob sich diese Neuregelung als pragmatisch und sinnvoll erweisen kann. In der Großtagespflege ist diese Zuordnung einzelner Kinder auf einzelne Kindertagespflegepersonen nicht immer praktisch umsetzbar. Beispielsweise kann es bei Ausfällen wie Krankheit oder Urlaub pädagogisch sinnvoll sein, Ausfallzeiten durch bereits gewohnte Kindertagespflegepersonen sicherzustellen. Auch ist zu bedenken, dass ggf. ein unnötiger und vermeidbarer Verwaltungsaufwand generiert wird.

Absatz 6

Wir gehen davon aus, dass mit Absatz 6 keine neuen, weitergehenden Verpflichtungen der Jugendämter einhergehen. Es ist sicherzustellen, dass Grundrechte, auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, nur in ausreichend begründeten Fällen eingeschränkt werden. Deshalb wäre es folgerichtig, den uneingeschränkten Zugang zur Wohnung nur zu Zeiten, in denen Kindertagespflege-

kinder anwesend sind, zu gewähren. In Zeiten, in denen keine Kindertagespflegekinder anwesend sind, wäre zumindest eine vorherige Ankündigung als Voraussetzung angemessen.

#### Absatz 7

Hier wird auf die Untersagung der Betreuung eingegangen, sofern keine erforderliche Erlaubnis zur Betreuung vorliegt. Ggf. könnte ergänzend auch auf § 104 SGB VIII (mögliche Ahndung durch ein Bußgeld) verwiesen werden.

#### Absatz 8

Die Ermächtigung des Kultusministeriums zur Erlassung einer Verwaltungsvorschrift ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Nummer 1. Die Ermächtigung des Kultusministeriums zur Erlassung einer Rechtsverordnung zur Kindertagespflege hingegen aus dem neu geregelten Absatz 8. Es stellt sich die Frage, ob dies im Sinne der Verwaltungsvereinfachung einheitlicher geregelt werden kann.

Zu § 5:

#### Absatz 1

In Absatz 1 geht es um die Bildung eines Elternbeirates in jeder einzelnen Einrichtung. Aus unserer Sicht wäre es den Eltern und den übrigen Beteiligten zu überlassen, ob und wie sie die Einbindung der Eltern in den pädagogischen Alltag ausgestalten, die Verengung der Beteiligung auf einen Elternbeirat wäre hingegen eine Einschränkung des Gestaltungsspielraumes. Insbesondere bei kleinen Einrichtungen oder Elterninitiativen könnte ein formales Format ggf. den Vorstellungen und Kapazitäten nicht entsprechen.

Wir schlagen vor, im neuen Absatz 1 nach dem Wort „Elternbeiräte“ die Worte „oder vergleichbare Formate der Elternvertretung“ einzufügen.

#### Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Elternbeirat zu beteiligen ist. Der Bereich der Frühkindlichen Bildung unterliegt in vielen Bereichen Restriktionen, die sich durch gesetzliche Regelungen, finanzielle Gestaltungsspielräume oder individuelle Rahmenbedingungen ergeben. Diesen unterliegen auch die durch Wahl legitimierten Vertreter, nicht zuletzt die Gemeinderäte. Um die erforderlichen Verfahren möglichst einfach zu gestalten, schlagen wir vor, in Satz 2 das Wort „beteiligen“ durch die Worte „anzuhören und nach Möglichkeit zu beteiligen“ zu ersetzen.

### 3. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Der KVJS begrüßt die Aufnahme der Kindertagespflege als eigenständige Norm in das KiTaG. Hierdurch wird die Bedeutung dieses Angebots in Bezug auf die Schaffung zusätzlicher Plätze in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in angemessener Weise unterstrichen.

Im Zuge der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie einer einheitlichen Anwendbarkeit regen wir an, sämtliche Inhalte in eine rechtliche Bestimmung zu fassen, anstelle einer Anpassung der bestehenden VwV Kindertagespflege und der Aufnahme weiterer Inhalte in einer zusätzlichen Verordnung.

Unklar ist, welche Bestimmungen in der bisherigen VwV Kindertagespflege verbleiben bzw. in der neuen Rechtsverordnung aufgenommen werden sollen, da uns diese in ihrer veränderten Fassung nicht vorliegt.

Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere detaillierte Einschätzung zu den Regelungen geben.

Zu § 1b Abs. 2 KiTaG-E:

Hier erfolgt ein Hinweis auf § 9. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um § 9 KiTaG handelt.

Zudem wird benannt, dass Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen geleistet werden kann, was Synergien in der Raumnutzung bspw. in ergänzenden Betreuungskorridoren schafft.

Wir regen zum einen an, den Begriff „Kindertageseinrichtung“ zu verwenden. Zum anderen sollte ergänzt werden, dass auch in diesen Fällen eine organisatorische Unterscheidung der Angebote erforderlich ist, um eine Abgrenzung beider Angebote sicherzustellen. Dies gilt auch für die Kindertagespflege in Räumen von Grundschulen.

Wir schlagen zur Umsetzung vor, nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Wird die Kindertagespflege in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder innerhalb einer bereits bestehenden Organisationsform betrieben, ist eine organisatorische Trennung erforderlich.“

Zu § 1b Abs. 4 KiTaG-E:

In der aktuellen VwV Kindertagespflege wird in Nr. 1.2 c ausschließlich der Begriff „Zusammenschluss“ erwähnt. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Formulierung in Satz 1 „Groß tagespflege“ wird im Sprachgebrauch i. d. R. ausschließlich in Bezug zu anderen geeigneten Räumen verwendet, nicht jedoch beim Zusammenschluss im privaten Haushalt einer Kindertagespflegeperson.

Wir regen daher an, folgende Konkretisierung vorzunehmen „Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen zusammen (Großtagespflege)...“.

In Nr. 1.2 c der aktuellen VwV Kindertagespflege ist in Satz 1 benannt, dass in einem Zusammenschluss insgesamt mehr als fünf „fremde“ Kinder betreut werden können. Dieser Zusatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen, ist jedoch in der Einzelbegründung auf S. 19 enthalten. Der Wegfall würde bedeuten, dass künftig auch eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen hinzuzählen, was wiederum die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze mindern würde. Wir halten daher die Konkretisierung erforderlich, dass es sich bei der genannten Kinderanzahl ausschließlich um fremde Kinder handelt.

In Satz 3 sollte in Analogie zum gesamten Gesetzestext der Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt werden.

Die praktische Tätigkeit steht in Nr. 1.2 c der aktuellen VwV Kindertagespflege in Verbindung mit einer Qualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten (alternativ zur Qualifikation als Fachkraft nach KiTaG). Der Reduzierung der bislang mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson auf eine mindestens zweijährige steht grundsätzlich nichts entgegen. Die praktische Tätigkeit sollte in einem angemessenen zeitlichen Umfang erfolgt sein.

Jedoch ist die bisher geltende Verbindung zu 300 Unterrichtseinheiten im Entwurf nicht enthalten. Eine reduzierte Grundqualifizierung bei der Großtagespflege würde der, mit der Änderung der VwV Kindertagespflege im Jahr 2021 einhergehenden fachlich auch aus unserer Sicht begründeten Intention widersprechen, die Kindertagespflege durch die Erhöhung der Grundqualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten aufzuwerten.

Die Ausweitung der Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss von 15 auf 17 erhöht die Flexibilität der Kindertagespflegepersonen und ist nicht nur in Hinblick auf das GaFöG zu begrüßen.

Zu § 1b Abs. 5 KiTaG-E:

Auch hier sollte anstelle des Begriffs „Tageseinrichtung“ die Formulierung „Kindertageseinrichtung“ gewählt werden sowie die Konkretisierung, dass es sich um eine Kindertageseinrichtung nach § 1a Abs. 1 KiTaG-E handelt.

In der Einzelbegründung auf S. 19 ist die Intention benannt, die Schaffung einer Organisationsform zu vermeiden, welche nicht mehr die wesentlichen Erkennungsmerkmale der Kindertagespflege aufweist. Dies findet sich in Abs. 5 nicht wieder. Bei den, in der Praxis vereinzelt bereits bestehenden Großtagespflegestellen mit deutlich institutionellem Charakter und Ausgestaltung kann die persönliche Zuordnung häufig nur schwer nachgewiesen werden (bspw., wenn in einem Gebäude mehrere Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen tätig sind). Dies wird mit der Neuregelung auch künftig nicht erleichtert. Die Regelung kann ihre Intention lediglich entfalten, wenn zudem die Anzahl der Zusammenschlüsse je organisatorischer Einheit begrenzt werden würde.

Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, inwieweit die in der Gesetzesbegründung benannte Intention bezüglich des Zusammenschlusses mehrerer Großtagespflegestellen in die vorgeschlagene gesetzliche Regelung tatsächlich Eingang gefunden hat.

Zu § 1b Abs. 7 KiTaG-E:

In der vorhandenen Aufzählung in Satz 1 sollte die, in Abs. 5 benannte Voraussetzung der „vertraglichen und pädagogischen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson“ als weiteres Kriterium für eine Untersagung durch das Jugendamt ergänzt werden.

Im Übrigen begrüßen wir die geplanten Änderungen.

#### 4. Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

§ 1 b Kindertagespflege: Wir befürworten ausdrücklich die mit dem Entwurf vorgesehene gesetzliche Regelung der Kindertagespflege, statt sie wie bisher lediglich in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

§ 1b Absatz 2: Wir begrüßen die klarstellende Regelung, dass Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen erfolgen kann. Wünschenswert sind klare Regelungen zu den Möglichkeiten der KTP in den Räumen der Kita. Z. B. die Frage: Dürfen sich Kinder während der KTP in den Räumen einer Kita mit Kita-Kindern mischen? Oder wird dies lediglich als Betreuung in den Randzeiten verstanden? Wie sieht die Haftung der Kindertagespflegepersonen in den Räumen aus? Wer sorgt für die Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten? Wie werden die Kinder, die in Tageseinrichtungen durch KTHP betreut werden, auf die PE angerechnet?

Des Weiteren schlagen wir vor, auch den Betreuungsort Schule als möglichen Ort der Betreuung zu nennen. Dies würde dem auch dort herrschenden Fachkräftemangel, und vor allem dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung entgegenkommen.

§ 1b Absatz 3: § 43 SGB VIII beschreibt, dass KTHP gleichzeitig fünf fremde Kinder betreuen dürfen und somit die eigenen Kinder im Haushalt der KTHP nicht auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder angerechnet werden. In den Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen, stehen weder Räume noch Spielmaterialien für die eigenen Kinder zur Verfügung. Für die zweite Betreuungsperson sind die leiblichen Kinder der Kollegen, fremde Kinder.

Hier bedarf es einer Klärung, die das Alter und die Anzahl der zusätzlich anwesenden eigenen Kinder beschreibt. Bedeutet die Anwesenheit eigener Kinder die Reduzierung der insgesamt anwesenden Kinder? Das Gesetz oder die RVO sollte die Möglichkeit eröffnen, dass die zweite Betreuungsperson das „fremde Kind“ unter drei Jahren der Kollegin betreut und hierfür eine laufende Geldleistung erhält. Dem entsprechend würde das eigene Kind auch die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder reduzieren. Aus Gründen der Aufsichtspflicht sollte bei



Kindern unter drei Jahren nicht zwischen fremden und eigenen Kindern unterschieden werden. Eine vorübergehende Betreuung der eigenen Kinder sollte nur möglich sein, wenn diese nicht an einer infektiösen Erkrankung leiden. Vielfach wird angenommen, dass die eigenen Kinder nur gelegentlich in der Großtagespflege betreut werden z. B. in den Schulferien, was aber bei 14 freien Wochen im Jahr, nicht als vorübergehend zu bewerten wäre.

Der Landesverband fordert, für die Betreuung eigener Kinder in Großtagespflege bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gesetzliche Lösung zu finden. Der Landesverband schlägt vor, dass im Falle einer Verbundbetreuung das eigene Kind zwar als „fremdes Kind“ gezählt wird, dafür aber auch eine laufende Geldleistung an die mitbetreuende Kindertagespflegeperson fließt.

§ 1 Absatz 5: sieht vor, dass – wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet ist – es sich um eine Tageseinrichtung handelt. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist wesensbestimmend für die Kindertagespflege und insofern muss ihm besondere Bedeutung beigemessen werden. Allerdings ist es momentan und auch künftig möglich, dass ein Kind mehrere Betreuungsverhältnisse zu unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen eingeht. Um die Besonderheit der direkten pädagogischen Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson nicht über mehrere Vertragsverhältnisse auszuhebeln, muss aus unserer Sicht die Zahl der möglichen Betreuungsverhältnisse für ein Kind auf zwei begrenzt werden.

Ebenfalls in Absatz 5 ist geregelt, dass – wenn elf oder mehr Kinder in der Großtagespflege gleichzeitig betreut werden – es sich um eine Tageseinrichtung handelt.

§ 1b Absatz 6: Im Sinne des Schutzes der Kinder begrüßen wir die in diesem Absatz formulierte Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung ausdrücklich! Allerdings bitten wir um die Ergänzung ... und den durch das Jugendamt beauftragten freien Träger zur Kindertagespflege sind ... ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten.

## 2. Interessenvertretung der Eltern (§§ 5, 5a, 5b)

Wir begrüßen ausdrücklich die Stärkung der Interessenvertretung der Eltern in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen, auf kommunaler sowie auf Landesebene. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen differenzierten Regelungen werden die Zuständigkeiten und Aufgaben genauer beschrieben, was für alle Beteiligten Klarheit schafft.

Aus unserer Sicht zu ergänzen:

### Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kindertagespflege als ein besonderes Betreuungsangebot muss perspektivisch stärker in die Bereitstellung von inklusiven Betreuungsplätzen einbezogen werden. Kinder mit besonderem Förderbedarf bedürfen einer intensiveren Fürsorge, Begleitung und Förderung. Hierfür bietet die Kindertagespflege in vielen Fällen ein geeignetes Setting. Der Landesverband geht dabei von einem erweiterten Inklusionsbegriff aus, der über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hinausgeht und alle (benachteiligten,) Gruppen im Bildungssystem gleichermaßen in den Blick nimmt. Dabei darf es nicht optional sein, die Betreuungsleistung bei Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf gesondert zu vergüten. Dies gebietet schon allein die gesetzliche Gleichstellung mit institutionellen Betreuungsangeboten. Hier müssen Modelle gefunden werden, die individuell auf den Förderbedarf eines jeden Kindes eingehen. Dabei darf für die Kindertagespflegeperson kein finanzieller Nachteil entstehen, wenn sie Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut, indem z. B. dadurch Betreuungsplätze reduziert werden, ohne eine entsprechende finanzielle Kompensation zu vereinbaren. Dies gilt sowohl für die Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder auch in Großtagespflege/KiagR.

*Der Landesverband fordert die verpflichtende Auszahlung individueller Zuschläge bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf. Der Landesverband fordert die Finanzierung der zusätzlich benötigten fachlichen Begleitung für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.*

*Der Landesverband fordert die Finanzierung einer zusätzlichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderungen und besonderen Bedarfen in der Kindertagespflege zu erweitern.*

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass ein Inkrafttreten der Übernahme ins Gesetz und eine noch gültige VwV für Verwirrung sorgen. Aus unserer Sicht zieht das Inkrafttreten des Gesetzes die Außerkraftsetzung der VwV nach sich. Auch gehen wir davon aus, dass die RVO zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen wird. Wir halten es für erstrebenswert, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für Klarheit diesbezüglich zu sorgen.

#### 5. Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Wir begrüßen die Initiative des Landes, den Eltern mehr Stimme und Gewicht zu verleihen und damit Partizipationsmöglichkeiten zu erweitern. In diesem Sinne den Landeselternbeirat im KiTaG zu verankern, unterstützen wir. So wird dieser in seiner Rolle und mit seinen Aufgaben gestärkt.

Gleichzeitig fällt auf, dass dem Landeselternbeirat die Rolle einer Beratung für das Kultusministerium zugesprochen wird (§ 5b Abs. 2 Satz 2 im vorgelegten Vorschlag). Für die Elternbeiräte in den Einrichtungen gilt: Elternbeiräte „unterstützen die Erziehungsarbeit“ (§ 5 KiTaG); sie haben ein Anhörungsrecht. Das wird so auch in den Richtlinien des Kultusministeriums „über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ ausgesagt.

Wir schlagen vor, im KiTaG auf die Formulierung „berät das Kultusministerium“ zu verzichten und ein Anhörungsrecht vorzusehen. Das würde auch – entsprechend der Zielsetzung zur Zusammenarbeit des Kultusministeriums mit den Trägerverbänden und den kommunalen Landesverbänden – eine angemessene Rollenbestimmung für den LEBK beinhalten („Das Kultusministerium entwickelt (...) mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung“, § 9 Abs. 2 KiTaG). Damit wäre aus unserer Sicht die Rolle von Elternbeiräten in Kindertageseinrichtungen und ihre Rolle auf Landesebene stringent ausgestaltet und beschrieben.

Ebenso begrüßen wir, dass mit der neuen Regelung die Kindertagespflege in ihrer Bedeutung für Betreuung und Förderung von Kindern hervorgehoben wird.

#### 6. Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

##### I. Kindertagespflege (§§ 1, 1a, 1b)

Grundsätzlich befürworten wir, dass mit der Gesetzesänderung die Kindertagespflege nicht mehr nur durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt, sondern als Gegenstand der Jugendhilfe nach dem SGB VIII nun auch landesgesetzlich verankert wird. Die dafür vorgesehenen Ergänzungen durch §§ 1a und 1b sehen wir grundsätzlich als hilfreich an.

Allerdings sehen wir im gegenwärtigen Gesetzentwurf eine Annäherung an die Betreuungsform der Krippe, ohne dass deren fachlich erforderlichen Rahmenbedingungen sowie Qualitätskriterien gleichermaßen für die Kindertagespflege Anwendung finden. Mit den gegenwärtig vorgesehenen Änderungen wird die Qualität der Tagespflege eingeschränkt werden und das in für Eltern kaum mehr nachvollziehbarer Art und Weise.

Fachliches Anliegen muss es sein, dass die Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, insbesondere für die Betreuung der Null- bis

Dreijährigen, gesichert wird. Dabei sollen die unterschiedlichen Besonderheiten der beiden Betreuungsformen nicht eliminiert, sondern eher noch profiliert werden.

Zu einzelnen Aspekten nehmen wir konkret Stellung:

§ 1b Absatz 2

Wir begrüßen die klarstellende Regelung, dass Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen erfolgen kann.

§ 1b Absatz 3

Die vorgesehene Regelung, eigene Kinder bei der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder nicht mitzuzählen, können wir in der Allgemeinheit nicht gutheißen. Denn mit dieser Regelung könnte die Situation entstehen, dass eine Kindertagespflegeperson insgesamt sogar sieben oder gar acht Kinder bis zu sechs Jahren gleichzeitig betreut. Wir schlagen deshalb vor, die eigenen Kinder mitzuzählen, solange sie selbst Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege haben. Für diese eigenen Kinder erhält die Kindertagespflegeperson dann auch entsprechend die laufenden Geldleistungen.

Des Weiteren wird in § 1 Absatz 3 für die einzelne Kindertagespflegeperson die Zahl der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse auf zehn Kinder festgeschrieben. Damit wird die bereits in der Verwaltungsvorschrift vorgegebene Platzsharingquote von 100 % leider fortgeschrieben. Die Notwendigkeit, die Sharingquote pädagogisch anzupassen, leistet der Gesetzesentwurf nicht.

Vergleicht man dies mit den Vorgaben zum Betrieb einer Krippe, so liegt die Quote hier deutlich niedriger, nämlich bei 20 bzw. maximal 40 %. Mit Blick auf Sharingplätze in Kindertageseinrichtungen gibt der KVJS in seinen FAQs „Ukrainische Kinder und ihre Familien in Deutschland“ folgende Hinweise:

Einrichtungen haben, neben einem Betreuungsauftrag, einen nach SGB VIII und KiTaG gesetzlich formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag. Zusätzlich ist die Integration eines Kindes in eine Gruppe (Beziehung zu anderen Kindern und soziales Lernen) zu leisten und die Entwicklung einer Bindung zu einer pädagogischen Bezugsperson ist nachhaltig aufzubauen und zu halten. Dies erfordert eine gewisse Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Einrichtung. Daher ist eine Anwesenheit an mindestens 2 bis 3 Tagen oder 15 Stunden pro Woche, besonders auch für Kinder unter 3 Jahren und während der Eingewöhnungsphase zu gewährleisten.“ (KVJS FAQ, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle\\_gesetzliche\\_vorgaben/Aktuelle\\_Informationen\\_Gefluechtete\\_Kinder\\_aus\\_der\\_Ukraine/2023-04-12\\_FAQ\\_Kita-Ukraine\\_final.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Aktuelle_Informationen_Gefluechtete_Kinder_aus_der_Ukraine/2023-04-12_FAQ_Kita-Ukraine_final.pdf)).

Dieser pädagogischen Argumentation schließen wir uns für die Neuregelung der Kindertagespflege an und fordern eine Beschränkung der Sharingquote auf 40 %, sodass eine Kindertagespflegeperson maximal sieben Betreuungsverhältnisse abschließen kann.

§ 1b Absatz 4

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen, können sie insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig betreuen. Durch die Steigerung von neun auf zehn gleichzeitig anwesende Kinder wird der Unterschied zwischen einer Betreuung in einer Krippengruppe bzw. in einer Großtagespflege aufgehoben, ohne dass die Anforderungen an die räumlichen, finanziellen, organisationalen und gesetzlichen Bedingungen der Krippe gleichermaßen für die Tagespflege übernommen werden. Damit wird auch der qualitative Unterschied zwischen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1a und der Großtagespflege nach § 1b nicht mehr sichtbar. Im Gegenteil, die erhöhte Kinderzahl suggeriert eine Gleichstellung, die aber aufgrund der fehlenden Qualitätskriterien nicht gegeben ist.

Zusätzlich liegt die Zahl der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse für die Großtagespflege bei 17, also ebenfalls deutlich über der für die Krippe zulässigen Platzsharingsquote, ohne dass diese Überschreitung qualitativ abgesichert wird. Die Trias aus Bildung, Betreuung und Erziehung kann so qualitativ nicht mehr in ausreichendem Maß erfüllt werden.

Deshalb fordern wir für die Großtagespflege einerseits die Beibehaltung der in der VwV Kindertagespflege festgeschriebenen maximal 9 gleichzeitig anwesenden Kinder sowie andererseits eine Reduzierung der maximal möglichen Betreuungsverhältnisse auf 13 (plus 40 %). Nur so können die unterschiedlichen Anforderungen an und Qualitäten von einer Krippen- bzw. einer Großtagespflegebetreuung nachvollziehbar begründet werden. Allein die „vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson“ reicht hierzu nicht aus.

Sollte diese grundlegende Verbesserung vom Gesetzgeber abgelehnt werden, fordern wir, dass die bisher in der VwV geregelten Zahlen für die Großtagespflege (gleichzeitige Anwesenheit von höchstens 9 Kindern sowie maximal 15 Betreuungsverhältnisse) in das neue Gesetz übernommen werden und weiterhin gelten.

#### § 1 Absatz 5

In § 1 Absatz 5 wird festgestellt, dass – wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet ist – es sich um eine Tageseinrichtung handelt. Diese Schlussfolgerung begrüßen wir, da dem zentralen Unterscheidungsmerkmal der eindeutigen Zuordnung besondere Bedeutung beizumessen ist.

Diese eindeutige Zuordnung kann jedoch unterlaufen werden, wenn es auch zukünftig möglich sein wird, dass ein Kind mehrere Betreuungsverhältnisse zu unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen eingeht. Um die Besonderheit der direkten pädagogischen Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson nicht über mehrere Vertragsverhältnisse auszuhebeln, muss aus unserer Sicht die Zahl der möglichen Betreuungsverhältnisse für ein Kind auf zwei begrenzt werden.

Ebenfalls in Absatz 5 ist geregelt, dass – wenn elf oder mehr Kinder in der Großtagespflege gleichzeitig betreut werden – es sich um eine Tageseinrichtung handelt.

Dies lehnen wir ab und fordern, dass es sich bereits ab 10 Kindern in der Großtagespflege um eine Kindertageseinrichtung handelt und § 45 SGB VIII anzuwenden ist (analog der Regelung für die Höchstgruppenstärke von 10 Kindern in einer Krippengruppe).

#### § 1b Absatz 6

Mit Blick auf den gesetzlich und pädagogisch geforderten Kinderschutz begrüßen wir die in diesem Absatz formulierte Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung ausdrücklich.

#### II. Interessenvertretung der Eltern (§§ 5, 5a, 5b)

Wir begrüßen ausdrücklich die Stärkung der Interessenvertretung der Eltern in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen, auf kommunaler sowie auf Landesebene. Die geplante gesetzliche Normierung des Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung, der sich während der Coronapandemie durch Elterninitiative selbst organisiert hat, entspricht der Intention des 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einer Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen, Eltern und Familien. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen differenzierten Regelungen werden die Zuständigkeiten und Aufgaben genauer beschrieben, was für alle Beteiligten Klarheit schafft.

Insbesondere in der momentanen Situation halten wir die Möglichkeit der Interessenvertretung der Eltern, deren Kinder nach § 24 SGB VIII zwar einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege,

aber trotzdem keinen Betreuungsplatz haben, auf lokaler Ebene für wesentlich. Deshalb begrüßen wir die Möglichkeit, die § 5a Absatz 1 diesen Eltern bietet, sich zusammen mit den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen zu Gesamtelternbeiräten zusammenzuschließen und damit in der Kommunikation mit der Gemeinde sowie den Trägern die Interessen aller Familien zu vertreten.

Die schon seit längerem geforderte Verankerung der Interessenvertretung auf Landesebene durch einen Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung in § 5b ist sachlogisch richtig und insofern zu befürworten. Dass dabei auch die Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, berücksichtigt werden, findet ausdrücklich unsere Zustimmung.

Ebenso begrüßen wir die Absicht des Kultusministeriums, die Tätigkeit des LEBK mit Sach- und Personalkosten zu unterstützen. Denn engagiertes Ehrenamt braucht zum Gelingen hauptamtliche Unterstützung. Allerdings halten wir es im Sinne der Eigenständigkeit des LEBK für wesentlich, diese Ressourcen direkt beim LEBK anzusiedeln und nicht als Teil des Kultusministeriums zu etablieren.

#### 7. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg

Die Absicht mit einer neuen Regelung im Bereich der Kindertagespflege weitere Betreuungsplätze zu schaffen und mehr Personen für die Kindertagespflege zu gewinnen, erkennt die GEW an und kann das Anliegen in Anbetracht der fehlenden Betreuungsplätze zunächst einmal nachvollziehen.

Dass hierfür die bisher erforderliche Berufserfahrung der Kindertagespflegepersonen abgesenkt und die Zahl der Kinder in den Betreuungsgruppen erhöht werden soll, kritisiert die GEW. Nach Ansicht der GEW wird hier im Bereich der Kindertagespflege ein Weg verfolgt, der bereits im Bereich der Kindertageseinrichtung eingeschlagen wurde und prioritär das Ziel in den Mittelpunkt stellt, mehr Betreuungsplätze zu schaffen.

Mit Blick auf die Bildungs- und Betreuungsqualität und nicht zuletzt das Kindeswohl sowie die steigenden Anforderungen an die Beschäftigten ist dieser Weg zu bemängeln. Es ist zu befürchten, wenn geringer qualifizierte bzw. erfahrene Personen mehr Kinder betreuen, die bisherigen Betreuungsstandards nicht aufrechterhalten werden können.

Die GEW befürwortet, dass dem Jugendamt Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen gestattet wird. Gerade wenn die Rahmenbedingungen erschwert werden und die Betreuungsstandards gefährdet sein könnten, muss eine Kontrolle möglich sein, um das Kindeswohl und den Kinderschutz zu gewährleisten.

Zukünftig soll die Kindertagespflege auch in Räumen der Tageseinrichtungen durchgeführt werden können, beispielsweise als Betreuungsangebot in den Randzeiten. Grundsätzlich seien auch Räumlichkeiten an einer Grundschule für die Angebote der Kindertagespflege möglich. Die GEW hat hierzu große Bedenken und erachtet es als sehr wichtig, die Tageseinrichtungen bzw. Grundschulen bei den Entscheidungsprozessen einzubeziehen.

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt die gesetzliche Verankerung eines institutionalisierten Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung als demokratisch legitimes Beratungsgremium auf Landesebene. Die GEW hat diesen Schritt lange gefordert und erachtet es als folgerichtig im Kultusministerium eine Geschäftsstelle für die Unterstützung des LEBK einzurichten. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern werden damit verbessert und die Demokratie gestärkt.

Als Gewerkschaft, die sich für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit stark macht, ist uns wichtig, mit der Implementierung des neuen Gremiums und der unterstützenden Geschäftsstelle die Vielfalt und Belange aller Eltern bzw. Familien zu beachten und einzubeziehen, insbesondere der Familien in sozial benachteiligten Lebenswelten.

Als einen nächsten Schritt zur Verbesserung der Partizipation und im Hinblick auf demokratische Prozesse möchte die GEW anregen, die Beteiligungsrechte der Kinder zu stärken und einen Kita-Beirat als selbstverständliches Beratungsgremium zu implementieren, analog des Kita-Beirats in Rheinland-Pfalz.

## 8. Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

### a) Allgemeine Bewertung

Um eine qualitativ hochwertige und den Bedarfen entsprechende Bildungsarbeit zu garantieren, braucht es neben ausreichend ausgebildetem Fachpersonal das Engagement des Elternbeirats in Vertretung aller Erziehenden einer Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat nimmt Wünsche, Anregungen und Ideen der Eltern entgegen, prüft diese und bringt sie gegenüber Kita-Leitung, pädagogischen Fachkräften und Trägervertretung ein. Somit fungiert er als ein wichtiges Bindeglied zwischen den Familien und der Kindertageseinrichtung.

Der Landeselternbeirat wiederum bringt diese Interessen auf Landesebene zusammen und setzt sich in Baden-Württemberg aktiv dafür ein, dass es keine Familienpolitik ohne Familien gibt. Die Vorstände des LEB\_K sind anerkannte Gesprächspartner\*innen relevanter Akteure wie dem Kultusministerium, Landtagsfraktionen, Landesverbänden der Kita-Träger, Gemeindetag und anderen. Als Mitglied der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ([www.bevki.de](http://www.bevki.de)) ist er auch über Baden-Württemberg hinaus vernetzt.

Für uns als Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg ist der LEB\_K ein wichtiger und geschätzter Gesprächspartner. Wir stehen im Austausch über unterschiedlichste Belange, welche baden-württembergische Kitas betreffen wie zum Beispiel Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kita, politisches Engagement von Elternvertretungen oder auch Arbeitsbedingungen von pädagogischen Fachkräften.

### b) Stellungnahme

Um allen Kindern eine gute und hochwertige Betreuung zukommen zu lassen ist eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte unverzichtbar. Elternbeiratsgremien tragen somit zur Bildungsqualität bei. Der LEB\_K vertritt die Elternbeiräte insbesondere auf politischer und öffentlicher Ebene. Durch den LEB\_K werden im Bildungsdiskurs die Bedarfe der Familie sowie die Bedürfnisse der Kinder vertreten.

Aus unserer Sicht ist es ein wichtiger und zeitgemäßer Schritt, den LEB\_K in das Kindertagesstätten Gesetz aufzunehmen. Als Beratungsgremium wird die Partizipationsmöglichkeit der Eltern in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung im frühkindlichen Bereich gestärkt. Die Einbeziehung der Elternvertretung ermöglicht es auch, aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung gesellschaftlich und wirtschaftlich relevant zu erörtern durch den direkten Einblick u. a. in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem Austausch über die unmittelbaren Auswirkungen von Fachkräftemangel auf allen Ebenen, Erziehungstrends und Demokratiebildung in Familien und vielem mehr.

Der LEB\_K übernimmt die wichtige Aufgabe, die Interessen der Elternvertretungen in Baden-Württemberg zusammenzubringen und sie gegenüber aller relevanten Akteure zu vertreten.

Um dieser angestrebten Aufgabe gerecht zu werden befürworten wir eine Institutionalisierung des LEB\_K.

### c) Weitere Bewertung

Durch die wertschätzende, kontinuierliche und hochwertige Zusammenarbeit zwischen dem Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg und dem LEB\_K werden die Interessen, Bedarfe und Bedürfnisse der pädagogischen Fachkräfte sowie der Familien zusammengebracht. Hierdurch entsteht ein differenzierter Blick auf eine wissenschaftlich hochwertige frühkindliche Bildung in Verknüpfung mit einer familiennahen Betreuung. Beide Akteure bringen dies wiederum in ihrem Wirkungskreis erfolgreich an, sodass eine wirkungsvolle Zusammenarbeit besteht.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass es wichtig ist sowohl in die frühkindliche Bildung und somit in qualitativ bessere Kitas zu investieren als auch Familien in all ihren Belangen zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Hierfür benötigt es die entsprechenden finanziellen Mittel, die von Bund, Land und Kommunen zur Verfügung gestellt werden müssen ebenso wie ein Umdenken in der Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt, um gemeinsam positive Veränderungen zu bewirken. Als berufspolitische Vertretung der pädagogischen Fachkräfte gehen wir gerne mit allen Akteuren und Betroffenen in einen konstruktiven Austausch bzw. erweitern und pflegen die Zusammenarbeit.

#### 9. Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG). Die geplanten Änderungen tragen wesentlich zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Eltern bei und setzen wichtige Impulse für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung.

Im Folgenden möchten wir zu den zentralen Punkten des Entwurfs Stellung nehmen:

Der VBE Baden-Württemberg unterstützt die Einrichtung eines Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK) als demokratisch legitimiertes Beratungsgremium. Die institutionalisierte Einbindung der Elternvertretung auf Landesebene stärkt die Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern in wesentlichen Angelegenheiten der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Dies entspricht den Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft und fördert die Akzeptanz und Legitimation von Entscheidungen in diesem Bereich. Die klaren Regelungen zur Aufgabenverteilung und zur Unterstützung des LEBK durch eine Geschäftsstelle im Kultusministerium sind positiv hervorzuheben. Dies stellt sicher, dass der LEBK seine beratende Funktion effektiv wahrnehmen kann. Wir erachten die Bereitstellung der finanziellen Mittel in Höhe von 100,1 Tsd. Euro jährlich als notwendig und angemessen, um die Arbeit des LEBK zu gewährleisten.

Die Neuregelung der Kindertagespflege durch die Aufnahme der Kindertagespflege als eigenständiger Paragraph (§ 1b) in das KiTaG begrüßen wir ausdrücklich. Die spezifische Regelung der Kindertagespflege auf Gesetzesesebene schafft Klarheit und erhöht die Transparenz für alle Beteiligten. Insbesondere die Modifizierung der Anforderungen an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und die Erhöhung der gleichzeitig betreuten Kinder in der Großtagespflege kann zur Verbesserung der Betreuungssituation beitragen und schafft dringend benötigte Betreuungsplätze, darf aber nicht zu Lasten der Qualität gehen. Die Reduzierung der erforderlichen praktischen Tätigkeit für Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege von fünf auf zwei Jahre könnte aus der Sicht des VBE die Qualität der Betreuung beeinträchtigen. Weniger erfahrene Betreuungspersonen könnten Schwierigkeiten haben, den hohen Anforderungen der frühkindlichen Erziehung gerecht zu werden.

Die Qualitätssicherung zum Beispiel durch die Einführung einer Zutrittsregelung für Beschäftigte und Beauftragte des Jugendamts zu den Räumen der Kindertagespflege (§ 1b Absatz 6) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes. Diese Regelung ermöglicht es, die Qualität der Betreuung regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Betreuung stets den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Andererseits sehen wir aber auch die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung: Die gesetzliche Regelung, dass Beschäftigte und Beauftragte des Jugendamts Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen haben, könnte als Eingriff in die Privatsphäre der Betreuungspersonen und Familien wahrgenommen werden. Diese Maßnahme erfordert sorgfältige Abwägung und klare Richtlinien, um Missbrauch zu verhindern.

Kritisch sieht der VBE die Erhöhung der betreuten Kinderzahl: Die Erhöhung der maximal betreuten Kinder in der Großtagespflege von neun auf zehn Kinder und die Erhöhung der Höchstzahl der Betreuungsverhältnisse von 15 auf 17 könnten zu einer Überlastung der Betreuungspersonen führen. Dies könnte sich negativ auf die individuelle Betreuung und Förderung der Kinder auswirken.

Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass keine zusätzlichen strukturellen Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen, was wir als positiv bewerten. Die finanziellen Mittel für die Unterstützung des LEBK sind bereits im Haushalt vorgesehen und die geplanten Änderungen tragen zur nachhaltigen Gestaltung der frühkindlichen Bildung bei, indem sie die Partizipationsmöglichkeiten der Eltern stärken und somit langfristig zur Qualitätssicherung beitragen.

Der VBE kann jedoch nicht nachvollziehen, warum der Begriff „Kindertageseinrichtungen (Kitas)“ durch den Begriff „Tageseinrichtungen“ ersetzt werden soll. Der Begriff „Kita“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert, leicht verständlich, wird sofort mit der Betreuung von Kindern in Verbindung gebracht und von Eltern, pädagogischen Fachkräften und in der öffentlichen Diskussion häufig verwendet, er ist bekannt und allgemein akzeptiert. Eine Änderung könnte Verwirrung stiften und zusätzlichen Erklärungsbedarf verursachen. Der Begriff ist leicht verständlich und wird sofort mit der Betreuung von Kindern in Verbindung gebracht. Wir schlagen daher vor, nochmals gut abzuwägen, wie stark die Vorteile der Vereinheitlichung und Flexibilität die möglichen Nachteile der Verwirrung und des Erklärungsbedarfs überwiegen. Nur wenn der Begriff „Tageseinrichtungen“ tatsächlich eine präzisere rechtliche und administrative Handhabung ermöglicht, könnte er langfristig Vorteile bieten, auch wenn dies zunächst mit Kommunikationsaufwand verbunden ist. Andererseits könnte der etablierte Begriff „Kita“ aus Gründen der Verständlichkeit und Akzeptanz beibehalten werden.

#### 10. Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Der Landesfamilienrat sieht in der geplanten Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes einen wichtigen Schritt zur Stärkung der demokratischen Legitimation und Partizipation von Eltern auf Landesebene. Diese Legitimation trägt dazu bei, dass Entscheidungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung transparent und im Interesse aller Beteiligten getroffen werden.

Die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig eine starke und organisierte Elternstimme ist. Wir begrüßen daher die Einrichtung eines Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK) als demokratisch legitimiertes Beratungsgremium. Der LEBK wird die Elternvertretung auf Landesebene sein und das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung beraten. Diese Struktur ermöglicht es, die Anliegen und Bedürfnisse der Eltern systematisch in die politischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Damit wird die Mitwirkung der Eltern in wesentlichen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder gestärkt.

Die gesetzliche Regelung der Kindertagespflege in einem eigenen Paragraphen (§ 1b) ist ein wichtiger Schritt zur Klärung und Verbesserung der Betreuungsverhältnisse. Sie berücksichtigt die Tagespflege als eigenständigen Baustein der Kinderbetreuung in Baden-Württemberg.

Insgesamt stärkt die Änderung des KiTaG die demokratische Mitwirkung der Eltern und verbessert die Rahmenbedingungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Baden-Württemberg. Damit wird auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Das sind Ziele, für die auch der Landesfamilienrat eintritt und deshalb die geplante Änderung befürwortet.

#### 11. VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-Jugend- und Sozialhilfe Baden-Württemberg e. V.

Der VPK Baden-Württemberg e. V. kann beiden Gesetzesänderungen in vollem Umfang zustimmen. Wir haben keine weiteren Ergänzungen dazu.





## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

18. Juni 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg  
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW****☛ Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und Landeselternbeiratsverordnung Kindertagesbetreuung**

NKR-Nummer 46/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

**I. Im Einzelnen**Das vorliegende **Änderungsgesetz** regelt im Wesentlichen Folgendes:

1.  
Im Bereich **Kindertageseinrichtungen** (Kindergärten, Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen):
  - Konkretisierung der Aufgaben von Elternbeiräten in jeder Einrichtung.
  - Regelung von Gesamtelternbeiräten.
  - Gesetzliche Verankerung eines Landeselternbeirats Kindertagesbetreuung (LEBK).
  - Die Wahl eines Landeselternbeirates ist verpflichtend.
  - Einrichtung einer Geschäftsstelle im Kultusministerium zur Unterstützung des LEBK.
2.  
Im Bereich **Kindertagespflege** (Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen):
  - Die zulässige Höchstzahl der zu betreuenden Kinder in der Großtagespflege wird von neun auf zehn erhöht, bei Verbänden von Kindertagespflegepersonen von 15 auf 17.
  - Die Anforderung der Praxiserfahrung an eine Fachkraft in der Kindertagespflege wird von fünf auf zwei Jahre reduziert.
  - Zutrittsrecht der Beschäftigten u. Beauftragten des Jugendamtes zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflege. Daher Aufnahme des Hinweises, dass insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG eingeschränkt wird.

Seite 1 von 2

- Ermächtigungsgrundlage für das Kultusministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung zur genaueren Regelung der Kindertagespflege, insbesondere zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.

Mit der **Landeselternbeiratsverordnung** werden wesentliche Regelungen insbesondere zu Struktur, Aufgaben und Wahlen zum Landeselternbeirat getroffen.

## **II. Votum**

1.

### Zu den Regelungen im Bereich Kindertageseinrichtungen

1.1

Der NKR sieht es kritisch, dass eine Pflicht zur Wahl eines Landeselternbeirates geschaffen werden soll. Aus dem Gesetzentwurf geht für ihn nicht hervor, warum eine verpflichtende Ausgestaltung erforderlich wäre. Nach Ziff. 4.1.1. VwV Regelungen soll eine Regelung nur erlassen werden, wenn sie einem wichtigen öffentlichen Interesse dient oder zur Wahrung der Rechte des Einzelnen unentbehrlich ist. Alternative Wege zur Zielerreichung mit geringerem Aufwand sind zu prüfen.

Der NKR schlägt vor, die Bildung eines Landeselternbeirates ebenso wie die Bildung von Gesamtelternbeiräten auf freiwilliger Basis zu regeln.

1.2

Gleiches gilt für die Einrichtung einer Geschäftsstelle im Kultusministerium zur Unterstützung des Landeselternbeirates. Das Ressort hat nach Auffassung des NKR nicht hinreichend dargelegt, für welche Unterstützung konkret die Geschäftsstelle erforderlich sein soll. Der NKR sieht hierin einen vermeidbaren strukturellen Bürokratieaufbau.

2.

### Zu den Regelungen im Bereich Kindertagespflege

Der NKR begrüßt die vorgesehenen Erleichterungen im Bereich der Kindertagespflege durch Anhebung von Höchstzahlen und Reduzierung der Anforderungen an Praxiserfahrung.

gez. Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender

gez. Margret Mergen  
Berichterstatterin